

leiten und durchführen. Bei einem Nichteinschreiten besteht immer die Gefahr, daß dieses Verhalten eines Tages zur kriminellen Gefährdung oder gar zu strafbaren Handlungen führen kann. Bei Arbeitsbummelanten, bei denen bisherige Aussprachen durch das Arbeitskollektiv oder disziplinarische Maßnahmen seitens der Betriebsleitung erfolglos blieben, ist zunächst zu prüfen, ob sich die zuständige Konfliktkommission bereits mit diesen Bürgern befaßt hat. Ist dies nicht geschehen, müssen die Betriebsleitungen darauf hingewiesen werden, zuerst einen Antrag wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin vor der Konfliktkommission gemäß §§ 24, 25 der Konfliktkommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 zu stellen.

Bei Bürgern, die aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind, ist vom Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Antrag auf Beratung vor der zuständigen Schiedskommission (nach § 48 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968) zu stellen, wenn dadurch eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten ist. Liegt eine *kriminelle Gefährdung* vor, so sind bei der Begründung auch die entsprechenden gesetzlichen Normative anzuführen (§ 2 Buchst. a bis e, §§ 8 oder 9 [gerichtlich festgelegte Maßnahmen nach den §§47 bzw. 48 StGB] oder § 10 [gerichtlich angeordnete staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB] der Verordnung vom 15. August 1968).

Eine zielgerichtete Entwicklungsanalyse der Persönlichkeit der kriminell gefährdeten Bürger sowie die Untersuchung der wesentlichen Umstände und Faktoren für ihre kriminelle Gefährdung ist bereits in Zusammenhang mit der Erfassung dieser Personen wichtig, um

- unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen einzuleiten;
- diese Feststellungen bei der Aufstellung des Betreuungsprogramms zu berücksichtigen;
- den Erziehungsprozeß zielstrebig durchführen zu können.

Diese Feststellungen können unter Umständen auch bei evtl. notwendigen medizinischen Untersuchungen und Behandlungen dieser Personen sehr bedeutungsvoll sein.

Nicht selten werden zur Begründung der Erfassung gefährdeter Bürger viele Fakten aufgeführt, ohne dabei eine gründliche Wertung vorzunehmen, was davon wirklich erheblich ist. Es ist zum Beispiel nicht gerechtfertigt, die in der Persönlichkeit des betref-